

# SATZUNG

## § 1

Der Verein führt den Namen: **BOGESCHÜTZEN BADEN-BADEN e.V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **BADEN-BADEN**

unter der Nr....5 VR 266 . eingetragen und hat seinen Sitz in **BADEN-BADEN**

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er dient der Pflege und der Ausübung des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der Jugend, durch die Pflege der Leibesübungen und des Bogenschießsportes.

Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des **Südbadischen Sportschützenverbandes e.V** und damit mittelbares Mitglied des **Deutschen Schützenbundes**, deren Satzungsbestimmungen somit anerkannt werden.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c) passive Mitglieder
  - d) fördernde Mitglieder
  - e) Ehrenmitglieder

## 2.. Aufnahme:

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die entgeltliche Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitritts-erklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. (§5, Abs.2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung ein-zulegen, die durch Beschluß entgeltig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.



## **§ 7** **Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

## **§ 8**

1.

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich./ s. des § 26 BgB zusammen mit einem Stellvertreter.Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, vertreten die beiden Stellvertreter zusammen den Verein.

2.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart und 2 Beisitzern.

3.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

4.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt., das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 9**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsbeschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10**

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

## § 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte erhalten.:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Beschluß, den Ausschluß eines Mitgliedes.
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
- g) Satzungsänderung
- h) Verschiedenes.

2.

Anträge zu Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

3.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von

einer Woche einberufen.

2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

## § 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1.

Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2.

Ausschluß eines Mitgliedes

3.

Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

4.

Zu Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

## § 14

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründungs-/Hauptversammlung  
in **Baden-Baden, Restaurant "Krokodil"** am **27. August 1975**

§ 2 dieser Satzung wurde geändert und beschlossen in der Jahres-Hauptversammlung  
in Baden-Baden, in der Cafeteria der SWA, am 19. März 2001.

19. März 2001

Baden-Baden, den

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blickt', written over a horizontal line.